



**Ziegler & Partner**  
Steuerberater

Infobrief

**Januar 2023**

**Ziegler & Partner Steuerberater mbB**

Emmy-Noether-Str. 9  
76131 Karlsruhe

Telefon: +49 721 98571-0  
Telefax: +49 721 98571-60

E-Mail: [info@Steuerkanzlei-Ziegler.de](mailto:info@Steuerkanzlei-Ziegler.de)  
[www.Steuerkanzlei-Ziegler.de](http://www.Steuerkanzlei-Ziegler.de)  
Amtsgericht Mannheim  
PR 100058

**Volker Ziegler**  
Steuerberater

**Michael Ziegler**  
Steuerberater

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst wünschen wir Ihnen allen einen guten Start ins neue Jahr 2023 und freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass wir uns nunmehr nach einem Jahr Pause mit unserem monatlichen Infobrief wieder zurückmelden.

Mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- [Steueränderungen 2022/2023 – kleiner Auszug](#)

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gerne.

Ihre Steuerberater von Ziegler & Partner

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen

„Beratung in die Zukunft“

*Steueränderungen 2022/2023***Steueränderungen 2022/2023 - kleiner Auszug**

Haus- und Wohnungsbesitzer müssen ihre **Grundsteuererklärung** bis Ende Januar 2023 abgeben. Ursprünglich war als Frist Ende Oktober gesetzt.

Bei sog. **Midi-Jobs** (Verdienst bisher: 520,01 Euro bis 1.600,00 Euro) steigt im Jahr 2023 die Verdienstgrenze. Künftig dürfen monatlich bis zu 2.000 Euro verdient werden. Bis zu dieser Grenze gilt, dass Beschäftigte geringere Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen.

Arbeitgeber sind von 2023 an verpflichtet, am Meldeverfahren zur **elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)** teilzunehmen. Kranke Arbeitnehmer, die gesetzlich versichert sind, müssen ihrem Arbeitgeber dann keine AU-Bescheinigung auf Papier mehr vorlegen, bekommen aber in der Praxis einen Ausdruck für ihre Unterlagen.

Der **Grundfreibetrag** - also das steuerfreie Existenzminimum - steigt um 561 Euro auf 10.908 Euro (Inflationausgleichsgesetz). Der **Spitzensteuersatz** von 42 %, der im Moment ab einem zu versteuernden Einkommen von 58.597 Euro greift, ist im Jahr 2023 ab 62.810 Euro fällig.

**Höhere Freigrenze beim Soli:** Seit Anfang 2021 ist der Solidaritätszuschlag für rund 90 % derjenigen, die Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer zahlen, durch die Anhebung der Freigrenzen vollständig entfallen. Die Freigrenze von bisher 16.956 € wird im Jahr 2023 auf **17.543 €** angehoben, 2024 steigt sie weiter auf 18.130 €. Damit wird auch die Berechnung des Soli an die Inflation angepasst.

**Homeoffice-Regelung wird verbessert:** Gute Nachrichten für alle, die ohne eigenes Arbeitszimmer im Homeoffice arbeiten: Ab 2023 können sie an bis zu **210** statt bisher 120 **Homeoffice-Tagen** einen pauschalen Werbungskostenabzug bei der Einkommensteuer geltend machen. Pro Heimarbeitsstag können 6 € angesetzt werden, also bis zu 1.260 € im Jahr.

**Arbeitnehmerpauschbetrag wird erhöht:** Der Pauschbetrag für Werbungskosten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird zum 01.01.2023 weiter auf **1.230 €** erhöht. Mit dem ersten Entlastungspaket war er zuvor bereits rückwirkend zum 01.01.2022 von 1.000 auf 1.200 € erhöht worden. Bis zur Höhe des Pauschbetrags können Beschäftigte ihre Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung pauschal geltend machen, ohne diese anhand von Belegen nachweisen zu müssen.

**Rentenbeiträge werden voll absetzbar:** Ab dem 01.01.2023 können Aufwendungen für die Altersvorsorge vollständig von der Steuer abgesetzt werden. Dadurch erhöhen sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2023 um 4 Prozentpunkte. Für viele Bürgerinnen und Bürger bedeutet das eine Entlastung bei der Einkommensteuer.

**Mehr Geld für Kinder:** Das Kindergeld wird ab dem 01.01.2023 einheitlich auf **250 € pro Kind** erhöht. Für das 1. und 2. Kind bedeutet dies jeweils ein Plus von monatlich 31 €, für das 3. Kind von 25 €. Der Kinderfreibetrag (einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes) wird rückwirkend zum 01.01.2022 um 160 € auf **8.548 €** erhöht. Zum 01.01.2023 steigt er um weitere 404 € auf 8.952 € und zum 01.01.2024 um weitere 360 € auf 9.312 €.

**Der Ausbildungsfreibetrag wird angehoben:** Viele Eltern unterstützen ihre Kinder während der Berufsausbildung finanziell. Ist der Nachwuchs zum Beispiel volljährig und wohnt nicht mehr zu Hause, so kann der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes in Berufsausbildung (so genannter „Ausbildungsfreibetrag“) geltend gemacht werden. Dieser wird ab dem 01.01.2023 von 924 € auf **1.200 €** je Kalenderjahr angehoben.

**Impressum**

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Quellen u.a. Ziegler & Partner Steuerberater.

**Alleinerziehende werden unterstützt:** Alleinerziehende werden bei der Lohn- und Einkommensteuer mit einem besonderen Freibetrag entlastet. Dieser Entlastungsbetrag wurde für die Jahre 2020 und 2021 mehr als verdoppelt und gilt seit dem Jahr 2022 unbefristet. In Anerkennung der Situation von Alleinerziehenden wird der Entlastungsbetrag zum 01.01.2023 um weitere 252 € auf **4.260 €** angehoben.

**Sparen und Investieren lohnt sich mehr:** Der Sparer-Pauschbetrag ist ein pauschaler Ausgleich dafür, dass ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeschlossen ist. Er wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 801 € auf **1.000 €** für Alleinstehende und von 1.602 € auf **2.000 €** für Ehegatten/Lebenspartner erhöht.

Die **Krankenkassenbeiträge** - momentan im Schnitt bei 15,9 % – werden im neuen Jahr 2023 um voraussichtlich 0,3 Punkte auf im Schnitt 16,2 % angehoben.

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden zum 01.01.2023 die **Hinzuverdienstmöglichkeiten** bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten grundlegend reformiert. **Frührentner** können dann beliebig viel hinzuverdienen, ohne dass ihnen die Rente gekürzt wird. Im Bereich der Erwerbsminderungsrenten werden die Hinzuverdienstmöglichkeiten deutlich ausgeweitet.

Mit steuerlichen Anreizen wird der klimagerechte Wohnungsneubau unterstützt. Zum 01.01.2023 wird der jährliche lineare AfA-Satz für die **Abschreibung** von neuen Wohngebäuden von **2 auf 3 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben.

Durch die **Neuaufgabe** einer zeitlich befristeten Sonder-AfA i.S. **§ 7b EStG** können innerhalb von vier Jahren 5 % der Herstellungskosten für neu geschaffene Mietwohnungen steuerlich abgesetzt werden.

**Änderungen für Betreiber von Photovoltaik-Anlagen:** Wer privat eine PV-Anlage betreibt, muss dafür keine **Einkommensteuer** mehr zahlen. Das greift rückwirkend für das Jahr 2022.

Von der Steuer befreit sind PV-Anlagen bis zu einer Bruttonennleistung von 30 kW (peak) auf Einfamilienhäusern, Gewerbeimmobilien und Nebengebäuden (z.B. Garagen, Carports) beziehungsweise von 15 kW (peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit bei anderen Gebäuden (z.B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien).

Die Steuerbefreiung erfolgt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Die Regelung umfasst auch sämtliche Bestandsanlagen.

Ab dem Jahr 2023 kommen für PV-Anlagen außerdem **Erleichterungen bei der Umsatzsteuer** hinzu. Dann gilt ein Nullsteuersatz unter anderem für die Lieferung und die Installation von PV-Anlagen, einschließlich der Stromspeicher, auf Wohngebäuden: Betreiberinnen und Betreiber von PV-Anlagen müssen somit bei der Anschaffung einer PV-Anlage keine Umsatzsteuer zahlen. Damit fällt einiges an bürokratischem Aufwand weg, den es in diesem Zusammenhang bislang gegeben hat.

#### Impressum

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Quellen u.a. Ziegler & Partner Steuerberater.